

Freier Dienstvertrag

**betreffend die medizinische Versorgung der Insass:innen
in den Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau durch
XXX (Arzt/Ärztin für XXX)**

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Bundesministerin für Justiz Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer, diese vertreten durch den Stellvertreter des Leiters der Justizanstalt Graz-Jakomini Oberstleutnant Christian Fürbaß und den Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau Brigadier Gerhard Derler (im Folgenden „Auftraggeberin“)

und

Herr/Frau Dr. XXX (Arzt/Ärztin für XXX), geboren am XXX, wohnhaft in XXX, (im Folgenden „Auftragnehmer/in“)

wird folgender freier Dienstvertrag abgeschlossen:

Präambel

(1) Die Auftraggeberin hat gemäß §§ 66 ff StVG für die Erhaltung der Gesundheit und der medizinischen Versorgung der Insass:innen Sorge zu tragen.

(2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erfüllt die Voraussetzungen einer befugten Fachkraft für die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß §§ 4 ff Ärztegesetz und erklärt sich dazu bereit, die Aufgaben im folgenden vertraglichen Umfang zu besorgen.

I. Leistung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Durchführung der medizinischen Versorgung der Insass:innen in den Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau sowie zur medizinischen Einschätzung/ärztlichen Visite der Insass:innen nach § 103 Abs. 3 StVG unter Einhaltung der ärztlichen Berufspflichten.
- (2) Die Auswahl und Zuteilung der Patient:innen obliegt der Leitung der Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau. Wiederbestellungen seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zur Durchführung weiterer notwendiger Behandlungen oder Kontrolluntersuchungen sind zulässig.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiters, selbstständig für die notwendige Dokumentation über sämtliche Behandlungstätigkeiten in dem, seitens der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Auszug des elektronischen Krankenaktes (sog. „Notfallsblatt“) Sorge zu tragen. Eine Kopie des Notfallsblatts wird dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu Dokumentationszwecken zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, etwaige schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen sowie Beschwerden medizinischen Inhalts selbstständig abzufassen.

II. Erfüllungsort und Zeitraum

- (1) Erfüllungsort sind die Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau. Seitens der Auftraggeberin werden dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin geeignete Räumlichkeiten zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben innerhalb der Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau zur Verfügung gestellt. Für einen baulich einwandfreien Zustand sowie die geeignete Ausstattung der Ordinationsräume ist seitens der Auftraggeberin zu sorgen. Allfällige Mängel sind seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin unverzüglich der Auftraggeberin zu melden.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die medizinische Versorgung der Insass:innen der Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau an den vorab mit den Leitern der

Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau vereinbarten Tagen am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) bzw. an Feiertagen zu übernehmen.

III. Hygiene

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei seiner/ihrer Leistungserbringung derart auf Hygiene zu achten, dass die Sicherheit und Gesundheit von Patient:innen sowie Bediensteten der Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau oder Dritten gewährleistet ist. Es sind sämtliche geltenden Hygienerichtlinien analog der HygieneVO der Ärztekammer anzuwenden.

IV. Entgelt

(1) Für den jeweiligen Bereitschaftsdienst pro Samstag, Sonntag oder Feiertag im Ausmaß von jeweils acht Stunden (tagsüber) erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin eine Pauschale in Höhe von EUR 200,- (in Worten zweihundert Euro). Die Bereitschaftspauschale steht dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin unabhängig von einem tatsächlichen Einsatz zu. Durch die Pauschale sind die Bereitschaft, die Fahrtkosten sowie sonstige weitere Auslagen abgedeckt.

(2) Darüber hinaus gebühren dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin pro geleisteter Arbeitsstunde EUR 250,- (in Worten zweihundertfünfzig Euro). Für eine begonnene Stunde steht dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bis zur Hälfte der geleisteten Arbeitsstunde der halbe Stundensatz und danach der volle Stundensatz als Entgelt zu. Zur Zeiterfassung des Einsatzes, und als Basis zur Abrechnung der gesamten Einsatzzeit, wird dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin durch die Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau ein RFID-Chip zur Verfügung gestellt. Mehrere Einsätze innerhalb eines Bereitschaftsdienstes werden zusammengerechnet und ergeben hierdurch pro Bereitschaftsdienst eine insgesamt Einsatzzeit.

(3) Die detaillierten e-Rechnungen für die erbrachte Leistung sind monatlich im Nachhinein der Verwaltung der Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau zur Abrechnung vorzulegen. Darin müssen alle Angaben enthalten sein, die eine nachvollziehbare Überprüfung ermöglichen. Die

Leistungsvergütungen bei entsprechender Rechnungslegung sind auf das vom Auftragnehmer/der Auftragnehmerin namhaft gemachte Konto zu leisten.

- (4) Die Versteuerung dieser Vergütung obliegt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin.

V. Kontrolle der Leistungserbringung

Gem. § 14 Abs. 1 StVG unterliegt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in Vollziehung des Strafvollzugsgesetzes (StVG) dem allgemeinen Aufsichtsrecht der Leiter der Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau (Vollzugsbehörden I. Instanz).

VI. Verschwiegenheitspflichten

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin unterliegt einer umfassenden und unbegrenzten Verschwiegenheitspflicht. Diese umfasst daher auch die im privaten Kreis bloß zufällig erlangten und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit dieses Vertragsverhältnisses stehenden Kenntnisse. Es ist ihm/ihr untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche Informationen, die er/sie über den Anstaltsbetrieb und über die internen Angelegenheiten der Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau, über wirtschaftliche, dienstliche und persönliche Verhältnisse von Bediensteten, über Insass:innen sowie über Unterlagen aller Art erhalten hat, während oder nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer, auch an Familienangehörige oder andere Mitarbeiter:innen, weiterzugeben.

VII. Verpflichtungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich,
- a) sämtliche relevanten Rechtsvorschriften der Republik Österreich in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches, des Datenschutzgesetzes, des Ärztegesetzes und des Medizinproduktegesetzes, zu beachten,
 - b) zur Einhaltung der vorgegebenen Hygienerichtlinien, welche durch die Chefarztin bzw. den Chefarzt kontrolliert werden,

- c) seine/ihre Berufspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen sowie bei seiner/ihrer Arbeitsleistung und im Umgang mit Insass:innen größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen,
- d) die Interessen, das Vermögen und die Rechtsgüter der Auftraggeberin vor Schaden zu bewahren,
- e) generell keine Handlungen zu setzen, die dem Ansehen der Auftraggeberin schaden könnten, und
- f) nicht ohne schriftliches Einverständnis der Auftraggeberin, im Zusammenhang mit anderen Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen direkt oder indirekt auf die Auftraggeberin Bezug zu nehmen.

(2) Für verursachte Schäden, die aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren, übernimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Haftung.

VIII. Vertretungsbefugnis

Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat grundsätzlich durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zu erfolgen. Der Vertretungsfall ist unverzüglich den Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau bekannt zu geben. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird gebeten, für den Fall seiner/ihrer Verhinderung diese Leistungen durch einen befugten Dritten aus dem den Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau zur Verfügung gestellten Pool von Bereitschaftsärzt:innen erfüllen zu lassen.

IX. Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes, insbesondere der DSGVO und des DSG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

(3) Sofern mit der Leistung die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, wird die Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO durch Unterfertigung der Beilage Ia (Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art 26 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abgeschlossen.

(4) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4.3.2021 S. 35, (im Folgenden: DSGVO)).

(5) Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehende Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

(6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich nach Auftragserfüllung zu löschen, soweit keine ihn/sie treffende gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtung besteht.

X. Inkrafttreten und Beendigung/Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit XXXXX in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat von der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zum jeweiligen

Monatsende schriftlich aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer – sofern die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihr/ihm erbrachte Teilleistung für die Auftraggeberin verwertbar ist – einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Entgelts zu bezahlen. Soweit die Ursache für eine vorzeitige Vertragsbeendigung nicht in der Sphäre der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegt, sind die erbrachten (Teil-)Leistungen jedenfalls abzugelten. Eine Vergütung oder Entschädigung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht. Der Vertrag ist durch Einschreiben schriftlich aufzukündigen. Die Kündigung von Teilen des Vertrages ist ausgeschlossen.

(3) Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen erheblich vernachlässigt,
- b) Umstände eintreten, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Behandlung der Insass:innen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht mehr sichergestellt ist oder die körperliche Integrität oder die Sphäre der Insass:innen beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- c) Mängel auftreten, die vom Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu verantworten und so schwerwiegend sind, dass sie auf außergewöhnliche Sorglosigkeit und/oder mangelnde Fachkenntnisse zurückzuführen sind oder sich herausstellt, dass der/die Genannte nicht über die für die Leistungserbringung notwendigen Kenntnisse und Befugnisse verfügt oder diese verliert,
- d) Bereitschaftsdienste ohne Angabe von Gründen und Namhaftmachung eines geeigneten Vertreters/einer geeigneten Vertreterin nicht wahrgenommen werden,
- e) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin oder deren nachgeordneten Dienststellen gegenüber unrichtige Angaben gemacht oder erhebliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, weshalb die Erbringung der gegenständlichen Vertragsleistungen gefährdet erscheint oder bei deren Kenntnis die Auftraggeberin den gegenständlichen Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- f) die Berufsberechtigung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin erlischt.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist die an der Auflösung jeweils schuldlose Vertragspartei hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche so zu stellen, wie wenn der Vertrag vom anderen Vertragsteil wie vereinbart erfüllt worden wäre. Insoweit jedoch eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses für den jeweils anderen Vertragsteil einen Schaden herbeizuführen geeignet ist und es dem beendigungswilligen Vertragsteil zumutbar ist, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch durch eine angemessene Frist hindurch fortzusetzen, ist dieser dazu auch verpflichtet, widrigenfalls allfällige Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegen ihn gestellt werden können.

XI. Angaben des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Gemäß §§ 43 Abs. 2 und 58 Abs. 3 ASVG betreffend die Auskunftspflicht des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin erklärt dieser/diese, dass

- er/sie auf Grund ein und derselben Tätigkeit einer anderen Pflichtversicherung (insbesondere nach dem GSVG oder FSVG) unterliegt.
- die ausgeübte Tätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) begründet, darstellt.

XII. Schriftlichkeit

(1) Die Vertragsteile bestätigen einander, dass der vorliegende Vertrag den gesamten Umfang der gegenständlichen Vereinbarung enthält und dass am Tag der Unterfertigung keine wie immer gearteten sonstigen schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden bestehen.

(2) Alle Änderungen dieser Vereinbarung und alle Nebenabreden hierzu bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform. Dieser Formvorschrift ist entweder durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung entsprochen oder wenn ein Vertragsteil eine mündlich vorvereinbarte Änderung oder Ergänzung schriftlich bestätigt und der andere Vertragsteil dieser schriftlichen Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Die Vertragsteile verzichten im Voraus darauf, von dieser Formvorschrift anders als durch schriftliche Vereinbarung abzugehen. Vertragsändernde Vereinbarungen mit nachgeordneten Dienststellen der Auftraggeberin sind nicht rechtswirksam.

XIII. Veröffentlichungspflicht

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

XIV. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das österreichische Zivilrecht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf anderes Recht anzuwenden. Im Falle von Streitigkeiten darf der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, solange er/sie nicht davon entbunden ist und sofern ihm/ihr dies zumutbar ist, seine/ihre Leistung weder einstellen noch verzögern.

(2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, je nach Höhe des Streitwertes, das Bezirksgericht Graz-Ost (für die Justizanstalt Graz-Jakomini) oder das Bezirksgericht Graz-West (für die Justizanstalt Graz-Karlau) bzw. das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz ausschließlich zuständig.

XV. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit beidseitiger Unterfertigung gilt der Vertrag als geschlossen und tritt dann nach Maßgabe des Pkt. X. Absatz 1 in Kraft.

(2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass er/sie aus der Tätigkeit für die Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau keinerlei persönliche Ansprüche, die über den Vertragstext hinausgehen, gleichgültig aus welchem Titel, erwachsen. Ansprüche iSd AHG sind davon

nicht berührt. Insbesondere kann kein Anspruch auf Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aus diesem Vertrag abgeleitet werden.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung keine besonderen oder abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insbesondere dessen Regelungen über Verträge und Dienstleistungen (§§ 1151 ff ABGB).

(4) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

(5) Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Graz, _____ Datum

Ort, _____ Datum

Für die Auftraggeberin:

Der/Die Auftragnehmer/in:

Die Leitung der Justizanstalt Graz-Jakomini
und die Leitung der Justizanstalt Graz-Karlau